

Satzung

zur 3. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Auf Grund von § 4 Abs. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), geändert durch Gesetze vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333), vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155), vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151), vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478), vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138), vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323), vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130), vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Gesetz vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf in seiner öffentlichen Sitzung am 24.02.2015 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Änderungsgegenstand

Die §§ 2 und 4 werden wie folgt geändert:

§ 2 Entschädigung der Stadtratsmitglieder

Die Absätze (2) und (4) behalten ihre Gültigkeit.

Der Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

f) für einen privaten Internetanschluss, der für die Gemeinderatsarbeit mit genutzt wird, auf einmaligen Antrag 15 € pro Monat erstattet.

Der Absatz (3) wird wie folgt geändert:

(3) Die Entschädigungen gemäß (1) a) bis c) sowie e) und f) werden vierteljährlich gezahlt [b) und c) bei entsprechender Teilnahme], die weiteren Entschädigungen gemäß d) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

§ 4 Entschädigung beratender Mitglieder der Ausschüsse

Der Absatz (1) wird wie folgt ergänzt:

c) für einen privaten Internetanschluss, der für die Gemeinderatsarbeit mit genutzt wird, auf einmaligen Antrag 15 € pro Monat erstattet.

Der Absatz (2) wird wie folgt ersetzt:

(2) Die Entschädigungen gemäß (1) a) und c) werden vierteljährlich bei entsprechender Teilnahme gezahlt und gemäß b) nach Vorlage der entsprechenden Belege.

Große Kreisstadt Brand-Erbisdorf

3. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit

§ 2
In-Kraft-Treten

Die Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Großen Kreisstadt Brand-Erbisdorf zur Regelung der Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit tritt zum 01.07.2015 in Kraft.

Brand-Erbisdorf, 25.02.2015


Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



Hinweise nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Brand-Erbisdorf, 25.02.2015.....


Dr. Martin Antonow
Oberbürgermeister



